

11.2 Die gescheiterte Restitution des Gutes Kyrnberg

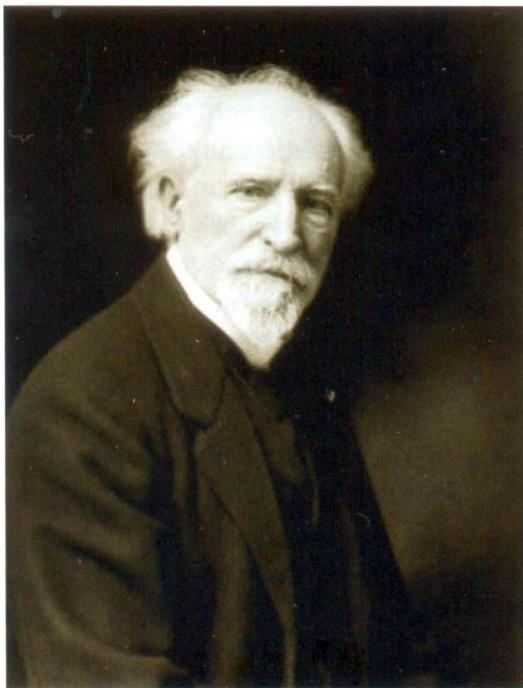
Aus dem Buch: „Das Erbe lebt“ von Dr. Johannes Kammerstätter und Nina Diesenberger

11.2.1 Die umstrittene Besitzgeschichte

2014 feierte die Landwirtschaftliche Fachschule Pyhra ihren 100-jährigen Bestand. Sie hat eine bewegte Geschichte. Und ein Jubiläum ist wohl Anlass genug, in diese Geschichte Einblick zu nehmen. In diesem kurzen Abriss geschieht das, um dabei die Stifterfamilie Kupelwieser, ihre Bedeutung und ihr Schicksal zu würdigen. Klarerweise ist es in einer historischen Rückschau wichtig, sich auf verlässliche Quellen zu berufen und dabei auch unangenehmen Details nicht auszuweichen.

Die Landwirtschaftliche Fachschule Pyhra entstand als Stiftung von Dr. Carl Kupelwieser und seiner Frau Bertha geborene Wittgenstein.

Diese Schullandwirtschaft besteht aus zwei Gruppen von Liegenschaften, die beide früher im Eigentum der Familie Kupelwieser standen, aber zu verschiedenen Zeiten und auch aus verschiedenen Gründen der Landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra zugewiesen wurden.



Dr. Carl Kupelwieser 1941-1925

Dr. Carl Kupelwieser stiftete der Schullandwirtschaft in Pyhra, Liegenschaften aus dem Gut Kyrnberg im Ausmaß von ca. 10 ha. Nach den ihm vorgelegten Plänen des Landesbauamtes hatte Kupelwieser dazu aus eigenen Mitteln das Schulgebäude samt Wohnungen für den Direktor und die Lehrer errichten lassen. Nach den Wünschen des Direktors war der Stall für 20 Stück Großvieh und einige Kälber errichtet worden. Dazu wurden weitere

Nebengebäude, Wirtschaftswohnungen, Stallungen für Pferde, Schweine und Hühner errichtet. Dazu kamen Einrichtungen für Schule, Molkerei, Waschküche, Stallungen und die Befestigung von Straßen und Höfen.

Die Landwirtschaftliche Fachschule Pyhra ist nicht die einzige Kupelwieser-Stiftung. Dr. Carl Kupelwieser trat auch bei weiteren Projekten als Stifter hervor: In Lunz begründete er 1906 die Biologische Station, die seit ihrem Beginn internationalen Ruf genoss. In Wien stiftete er Liegenschaft, Bau und Einrichtung des weltweit ersten Radiuminstituts zur Erforschung der Radioaktivität. Auf dem Semmering stiftete er eine Liegenschaft zum Bau einer Kinderlungenheilstätte. Seine Frau Bertha, geb. Wittgenstein, finanzierte den Bau des Krankenhauses Scheibbs.

Der zweite Teil der jetzigen Schullandwirtschaft im Ausmaß von über 200 ha wurde von den Nachkommen Dr. Carl Kupelwiesers im Sommer 1939 kurz vor Beginn des Zweiten Weltkrieges der Landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra in treuhändige Verwaltung übergeben. Damit hatte es folgende Bewandnis:

Bis zu diesem Zeitpunkt war das Gut Kyrnberg zu 5/12 im Besitz der drei Kinder von Dr. Hans Kupelwieser, des Sohnes Dr. Carl Kupelwiesers. Diese drei Kinder galten, weil sie eine jüdische Mutter und einen halbjüdischen Vater hatte, wie alle anderen, die drei jüdische Großeltern hatten, als Volljuden. Weitere 5/12 hatten den Cousins dieser drei Kupelwieser gehört, die mit nur einem jüdischen Großelternanteil als Mischlinge 2. Grades galten; die restlichen 2/12 gehörten einem verwitweten und kinderlosen nichtjüdischen Schwiegersohn Dr. Carl Kupelwiesers, dem vom NS begeisterten Maler Maximilian Lenz.

2

Wie kam diese Erbengemeinschaft dazu, das Gut Kyrnberg der landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra in treuhändische Verwaltung zu übergeben? In welcher Lage befanden sich vor allem die als volljüdisch geltenden Kupelwieserkinder, Enkel des Stifters der Schule? Die Familie musste versuchen, der drohenden Diskriminierung so gut wie möglich mithilfe von Verwandten und Freunden zu entkommen. Die Kupelwieser-Kinder wurden im Dezember 1939 durch einen Bescheid aus Berlin von „dreivierteljüdisch“ zu Mischlingen 1. Grades aufgestuft. Der Preis dafür war das Vermögen der verwandten Familie Wittgenstein in der Schweiz, denn dieser Abstammungsbescheid machte auch Wittgenstein-Familienmitglieder zu Mischlingen I. Grades.

Die treuhändige Übergabe des Gutes Kyrnberg im Sommer 1939 geschah zeitgleich unter diesen Umständen und war die Vorstufe des Kyrnberg-Kaufes durch den Reichsgau Niederdonau. Bei diesem Kauf im Frühjahr 1940 trat Gauleiter und Reichsstatthalter Dr. Hugo Jury selbst als Käufer für den Reichsgau Niederdonau auf. Das Original des Kaufvertrages ist verschollen. Bis Kriegsende blieb das Gut formal und faktisch im Besitz des Reichsgaues Niederdonau und stand der Schule zur Verfügung.

In den Wirren des Kriegsendes wurden Schule und Gut Kyrnberg zweimal beschlagnahmt. In den Wochen vor dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft war deutsches Militär einschließlich SS untergebracht.

Am 13./15. April traf die sowjetische Front in Pyhra ein. Bei einem der Gefechte blieben von 104 SS-Männern nur 4 am Leben. Es gab Tote unter der Zivilbevölkerung, unter deutschen und sowjetischen Soldaten. 45 Familien flohen aus Pyhra, die meisten nach Lunz. Sowjetische Truppen beschlagnahmten die Schule und eigneten sich Nutztiere und Vorräte an.

Im Herbst 1945 wurde das Gut Kyrnberg dem Schulhaushalt eingegliedert. So sollte verhindert werden, dass es von der sowjetischen Besatzungsmacht als Deutsches Eigentum beansprucht werden konnte. Bürgermeister und BH bemühten sich, das Gut als österreichischen Besitz darzustellen.

Im September 1947 versuchte das Bundesland NÖ in den Grundbüchern bei allen verdächtigen Liegenschaften den Eigentümer „Reichsgau Niederdonau“ durch „Land NÖ“ zu ersetzen umso zu vermeiden, dass Kyrnberg von der sowjetischen USIA-Verwaltung beansprucht werden könnte. Das Land NÖ stellte sich auf den Standpunkt, der Reichsgau Niederdonau habe das Gut Kyrnberg aus Rücklagen finanziert, also aus dem Vermögen des Reichsgaues. nd Rechts- und Besitznachfolger dieses Vermögens sei klarerweise das Land NÖ. Außerdem habe der Reichsgau a auch Stammvermögen verloren. Der weitere Besitz von Kyrnberg sei daher ein gerechter Ausgleich dafür. Noch im März 1955, wenige Wochen vor dem Staatsvertrag, konnte keine Liegenschaft aus dem Gut Kyrnberg als Bauparzelle an Private verkauft werden, ohne dazu die Zustimmung des Alliierten Rates einzuholen. Nach dem Staatsvertrag war es zwischen den österreichischen Behörden bis 1960 strittig, ob ehemaliges Deutsches Eigentum, d.h. aus politischer oder rassischer Verfolgung entzogenes Vermögen jetzt grundsätzlich dem Bund oder doch einem Bundesland gehören sollte. Erst am 20.11.1957 wurde, ohne diese offene Frage zu berücksichtigen, anstelle des Reichsgaues Niederdonau das Bundesland NÖ als Eigentümer der Kyrnberger Liegenschaften in die Grundbücher eingetragen.

1957 wurden weitere Besitzansprüche auf das Gut Kyrnberg gestellt. Die so genannten Sammelstellen, gesetzlich 1957 eingerichtet, hatten das Recht, jüdischen und politisch verfolgten Österreichern entzogenes Vermögen zu beanspruchen, das den früheren Eigentümern noch nicht zurückgestellt worden war, um aus dem Erlös die berechtigten Ansprüche anderer zu entschädigen, deren Vermögenswerte unwiederbringlich zerstört waren. Diese Sammelstellen wurden auch auf das Gut Kyrnberg aufmerksam und suchten herauszufinden, ob das Gut 1939/40 den Erben der Familie Kupelwieser tatsächlich entzogen wurde, ob also Familie Kupelwieser das Gut gar nicht verkauft hätte, wenn nicht die nationalsozialistische Herrschaft und ihre Druckmittel bestanden hätten.

Die Sammelstelle B versuchte, in die bis 1960 nicht angemeldeten Restitutionsansprüche der Familie Kupelwieser einzutreten und das Gut für andere Enteignete zu verwerten, deren Vermögen zerstört worden war. Auch nicht fristgerecht eingebrachte Restitutionsansprüche waren nämlich nicht prinzipiell verfallen, sonst hätten auch die Sammelstellen auf entzogene jüdische und Vermögen anderer Verfolgter nicht zugreifen können. Die Sammelstelle B kontaktierte nur einen einzigen der Kupelwieser-Erben, der aber selbst kein Interesse zeigte. Die Sammelstelle hätte ihren Anspruch ja auch an Erben der ursprünglichen Eigentümer abtreten können. Die Sammelstelle B wandte sich 1960/61 mehrmals an das Land NÖ, um zu klären, ob es sich bei den Kupelwieser-Erben, die Kyrnberg an den Reichsgau

verkauft hatten, um nichtarische Personen gehandelt haben könnte. Das Land NÖ berief sich darauf, dass dies, wenn es der Fall gewesen wäre, im Kaufvertrag ausdrücklich hätte erwähnt werden müssen. Gründlich recherchiert wurde der im Jahr 1939/40 aktuelle jüdische Status der Verkäufer aber jedenfalls nicht

1/1 Weg,
2/1 F6
3/1 Allege
1467

Meldung Nr. 3344
Anmeldung Nr. 7728/II

Geschädigter: Kupelwieser Dr. Hans
wohnhaft gewesen in:

entzogenes Vermögen: Wiesen, Wälder, Äcker
Die Angaben über das entzogene Vermögen sind entnommen dem:
Vermögensverzeichnis der VVST Zl.:
Akt des Finanzoberpräsidenten Zl.:

Eine Pflicht-freiwillige Anmeldung nach der Vermögensentziehungsmeldungs-
verordnung liegt nicht vor Zl.:

Eine Anmeldung nach Artikel 26 des Staatsvertrages wurde fristgerecht,
verspätet nicht eingebracht Zl.:

Ein Rückstellungsverfahren wurde nicht festgestellt, der Rückstellungs-
antrag jedoch abgewiesen (siehe umseitig) .

Grundbuchserhebungen:

EZ 34 Art: Wiesen, Wälder, Äcker, Pflanze:
KG Auern Anteil 1/4
Gerichtsbezirk: St. Pölten Anschrift der Liegenschaft 246/1, 246/2, 247, 248
Verkauft lt. Kaufvertrag vom u. Mietvertrag v. 12.6.1940 245/5, 237, 238, 239,
26.7.1940 bzw. 3.8.1940 240, 241, 242, 244/2,
an Ariseur: Reichsgau-Niederdonau (Gauselbstverwaltung) 245/1, 245/9
um RM 1/1 Ant.
mit, ohne Genehmigung der VVST Zahl:
Spätere Erwerber:

Letzterwerber (heutiger Eigentümer): Auf Grund der Art. 1 bzw. 4 des Ges.
vom 1.5.1945 St.G.Bl.Nr. 4, des § 2 des
Ges. vom 1.5.1945, St.G.Bl. Nr. 5 und des
§ 7 des Ges. vom 20.7.1945, St.G.Bl. Nr.
"Bundesland Niederösterreich" 1/1
(Verwaltung landwirtschaftlicher Lehr-
anstalten)

Erzielter Kaufpreis :
Belastungen : keine
Bemerkungen : Grundbuchsatzug anbei
siehe auch Meldung Nr. 3342, 3343

Eine Meldung über ein dem oben angeführten Geschädigten gehörendes weiteres
Vermögen wurde zur Zahl

4

Deckblatt des Sammelstellenaktes zum Gut Kyrnberg

Das Land NO als Antragsgegner der Sammelstellen argumentierte folgendermaßen:
Familie Kupelwieser habe schon vor 1938 Liegenschaften, allerdings wesentlich kleinere, an

das Land NÖ verkauft, d.h. für Familie Kupelwieser seien das Bundesland NÖ und der Reichsgau Niederdonau ein und derselbe problemlose Vertragspartner gewesen.

Am 9.3.1961 legte die Sammelstelle B den Rückstellungsantrag zum Gut Kyrnberg zu den Akten. Über die ganze erste Seite des Aktes ist mit dickem Rotstift ein „N“ gezogen, d.h. die Sammelstelle hielt es für aussichtslos und daher „negativ“, den Rückstellungsantrag gegen das übermächtige Bundesland NÖ erfolgreich durchzubringen und das Gerichtsverfahren zu gewinnen. Sie zog den Antrag zurück und vermied wenigstens weitere Prozesskosten.

2001 regelte das Entschädigungsfonds-Gesetz die Rückstellungsansprüche unter nationalsozialistischer Herrschaft verfolgter Österreicher, denen Vermögen entzogen worden war, das sich noch aktuell in öffentlichem Besitz befand. 2005 stellten einige der Kupelwieser-Nachkommen einen Restitutionsantrag, der auch das Gut Kyrnberg betraf. Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution des Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus hat den Antrag nach sieben Jahren am 27.6.2012 abgelehnt.

Die Schiedsinstanz konnte dabei aber nicht nachweisen, dass den Verkäufern des Gutes Kyrnberg 1939/40 der Kaufpreis ausbezahlt wurde. Die Schiedsinstanz konnte nicht glaubhaft machen, dass die Übertragung des Gutes Kyrnberg auf den Reichsgau Niederdonau auch ohne die der Familie Kupelwieser drohende Verfolgung erfolgt wäre. Die Entscheidung mit der Nummer 853/2012 hat 120 Seiten. Die Abweisung des Antrages wird auf die Behauptung der Schiedsinstanz begründet, der Kaufpreis für das Gut Kyrnberg sei an die Eigentümer ausbezahlt worden.

5

Der Landwirtschaftlichen Fachschule Pyhra steht heute als Schullandwirtschaft einerseits die vor 100 Jahren erfolgte großzügige Stiftung der Familie Kupelwieser zur Verfügung, andererseits gehört zur Schullandwirtschaft auch das Kupelwieser'sche Gut Kyrnberg, das die Erben des Stifters 1939/40 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht freiwillig aus der Hand gegeben haben. Die Besitzgeschichte dieses Teiles der Schulwirtschaft ist wohl auch ein Lehrbeispiel dafür, wie das offizielle Österreich lange Zeit mit der Aufarbeitung der Geschichte umgegangen ist.

11.2.2 Die Entscheidung der Schiedsinstanz für Naturalrestitution 853/2012

Der Antrag auf Naturalrestitution des Gutes Kyrnberg wurde mit einer 120-seitigen Begründung am 27.6.2012 zurückgewiesen. Diese Begründung enthält eine Reihe von Behauptungen, die einer historisch-rechtlichen Prüfung nicht standhalten. In Fällen wie diesen wäre es nahe gelegen, dass die neuen Eigentümer bzw. ihre Rechtsnachfolger nach dem Ende der NS-Herrschaft dieses Unrecht von sich aus bereinigt hätten und den Enteigneten bei der Einhaltung der

entsprechenden Fristen zur Wiedergewinnung ihres Eigentums behilflich gewesen wären.

Die Rechtsmeinungen darüber, wer nach Ende der NS-Herrschaft als öffentlicher Eigentümer der entzogenen Vermögenswerte für deren Rückstellung zuständig und verantwortlich sei, war umstritten. Einerseits waren die Behörden der Zweiten Republik nicht eindeutig auf der Seite der Restitutions-Antragsteller, andererseits wurde das durch öffentliche Institutionen in Ländern und Gemeinden entzogene Vermögen gar nicht Bundeseigentum, sondern verblieb bei Ländern und Gemeinden.

Die Anträge der Kupelwieser-Erben auf Naturalrestitution wurden vom EF abgelehnt, da seiner Meinung nach:

„nicht glaubhaft gemacht werden konnte, dass die Verfolgung der Familie Kupelwieser kausal für den Verkauf des Gutes Kyrnberg an den Reichsgau Niederdonau war.“

Siehe: <https://www.entschaedigungsfonds.org/detailansicht/6802881> Randzahl 539

Es geht aber in diesem Fall — anders als bei schematischen Entjudungen von (in NS-Diktion) der Rasse nach rein jüdischen Eigentümern - gar nicht um die möglichen erzwungenen Motive der Familie Kupelwieser für den Verkauf.

Es geht darum, ob und wie der Gau Niederdonau als Besitznachfolger den Kaufpreis für dieses Gut entsprechend den Eigentumsanteilen auf die Verkäufer aufgeteilt und entweder deren gemeinsamem Anwalt bzw. den Anteilseigentümern selbst auf deren Konten überwiesen hat. Für diesen wesentlichen Bestandteil des Verkaufes liegt kein einziges Dokument vor.

Der EF kann daher nicht beweisen, dass der Verkauf von Gut Kyrnberg regulär abgewickelt wurde. Die Großjährigkeitserklärung von Peter Kupelwieser, aus der der EF indirekt auf die korrekte Abwicklung des KyrnbergVerkaufes schließen will, müsste also nach der Überweisung der Kaufsumme erfolgt sein, dieser Betrag daher schon von Ende Dezember 1940 ausbezahlt worden sein.

Dies widerspricht jedoch den gedruckt vorliegenden Haushaltsplänen des Reichsgaues Niederdonau, in denen die Auszahlung des Kaufpreises erst für das Jahr 1943 eingeplant wurde.

Die meiner Meinung nach bedenklichsten Äußerungen der Schiedsinstanz sind die apodiktische Behauptung, der Verkauf des Gutes Kyrnberg 1939/40 durch rassistisch Verfolgte Eigentümer an den Reichsgau Niederdonau sei ein ganz korrekt abgewickeltes Rechtsgeschäft und die Verschleierung des rechtlich bedenklichen Vorganges der Inbesitznahme des Gutes Kyrnberg nach dem Ende der NS-Herrschaft falle nicht ins Gewicht.

11.2.3 Die Entscheidung WA 16/2016:

Stellungnahme zur endgültigen Abweisung des Antrages auf Naturalrestitution des Gutes Kyrnberg in Pyhra

Die endgültige Abweisung des Restitutionsantrages zum Gut Kyrnberg wurde kurz vor Jahresende 2016 entschieden. Aus rein formalen Gründen wurde dem Antragsteller die Berechtigung für den Neuantrag bestritten. Die neuen Quellen als Basis des Neuantrages seien in Wirklichkeit gar nicht neu, sondern nur vom Antragsteller im Erstantrag noch nicht verwendet worden. Sie seien grundsätzlich auch für den Erstantrag schon zugänglich gewesen, sowohl die publizierten Rechnungsabschlüsse des Reichsgaues Niederdonau als auch die private Korrespondenz der Mutter des Antragstellers.

Im Einvernehmen mit dem Antragsteller hat der Autor bei einer Veranstaltung im Wienmuseum der Präsidentin des Nationalfonds Hannah Lessing eine Stellungnahme zur endgültigen Abweisung des Restitutionsantrages zum Gut Kyrnberg übergeben und Kritik an folgenden Punkten der Entscheidung geübt:

- Verschleiert wird, wie das Bundesland NÖ in den Besitz von Kyrnberg kam und dass es dazu schon ab 1945 einen Rechtsstreit zwischen verschiedenen Bundesstellen gab. Alles unter NS-Herrschaft erworbene Vermögen hätte nämlich 1945 an den Bund fallen sollen. Das Land NÖ weigerte sich aber, das Gut Kyrnberg herauszugeben. Erst 1957 wurde der Reichsgau Niederdonau aus dem Grundbuch gestrichen, ohne dass es dazu ein Verfahren gegeben hätte. Damit war das Bundesland NÖ dem Anspruch der Sammelstellen auf noch nicht restituierte Vermögen politisch oder rassistisch Verfolgter zuvorgekommen.
- Die Schiedsinstanz gesteht zwar die Verfolgung der Familie Kupelwieser aus rassistischen Gründen zu, leugnet aber, dass dieser Umstand beim wichtigsten Rechtsgeschäft der Familie während der NS-Herrschaft, nämlich beim Übergang des Gutes Kyrnberg auf den Reichsgau Niederdonau, eine Rolle gespielt haben könnte. Die Schiedsinstanz stellt die Behauptung auf: „Auch kam der in seiner Höhe angemessene Kaufpreis den Verkäuferinnen zur Gänze zu.“ Die Schiedsinstanz war nicht in der Lage, dafür einen Beweis vorzulegen und hat im Gegenteil vom Antragsteller den Beweis verlangt, die Nichtauszahlung des Kaufpreises zu belegen. Der Antragsteller konnte sogar nachweisen, dass der Kaufpreis nicht auf einem der Konten der Familie eingelangt sein konnte, weil bis 1945 der offene Schuldenstand des Gutes Seehof in Lunz bestehen blieb.
- Ganz wesentlich erscheint die Tatsache, dass das Bundesland NÖ als Antragsgegner nicht juristisch sein historisches Besitzrecht nachzuweisen hatte, sondern sich damit begnügen konnte, im Ansuchen des Antragstellers Formalfehler zu behaupten. Bei der Zugänglichkeit komme es nicht darauf an, wann der Antragsteller die Beweismittel „entdeckt“ habe, sondern darauf, wann sie der Öffentlichkeit und damit auch dem Antragsteller überhaupt zugänglich gewesen seien.

Diesbezüglich werde hilfsweise auf § 69 Abs 1 lit b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) verwiesen, wonach Wiederaufnahmen des Verfahrens nur dann zulässig seien, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen würden, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht hätten geltend gemacht werden können. Jegliches Verschulden, das die Partei an der Unterlassung ihrer Geltendmachung treffe, auch leichte Fahrlässigkeit, schließe den Rechtsanspruch auf Wiederaufnahme des Verfahrens aus:'

◦ Geradezu lächerlich sind die behaupteten Formalfehler im Ansuchen des Antragsstellers, die darin bestehen sollen, dass der Antragsteller nicht dokumentiert habe, genau zu welchem Datum er welches Schriftstück aus der Privatkorrespondenz aufgefunden, aus der Kurrentschrift transskribiert und selbst als neues Beweismittel identifiziert habe.

„Der Antragsteller hätte den (genauen) Zeitpunkt der Kenntnisnahme der von ihm angeführten neuen Korrespondenz datumsmäßig bezeichnen und nachweisen müssen“.

◦ Ein besonderes Licht auf das Naheverhältnis der Schiedsinstanz zum Antragsgegner werfen die Empfehlungen, die der Antragsgegner der Schiedsinstanz gab in Bezug auf die Würdigung der vom Antragsteller vorgelegten neuen Beweismittel mit dem Ziel, „dass kein anderes Ergebnis zu erwarten sei“ „Die Niederösterreichische Landesregierung stellte daher den Antrag, den Wiederaufnahmeantrag abzuweisen!“

<https://www.entschaedigungsfonds.org/detailansicht/6881843> Randzahl 121

Das heißt, die Schiedsinstanz möge sich mit den historischen Besitzansprüchen der Vorfahren des Antragsstellers gar nicht beschäftigen, um damit dem Antragsgegner, dem Bundesland NÖ, die endgültige Legalisierung seines bisher noch immer umstrittenen Vermögens zu ermöglichen .

8

11.2.4 Feedback der Schiedsinstanz vom 7.3.2017

Auf diese Kritik erhielt der Autor zwar keine Auskunft zum Inhalt des Verfahrens, weil er weder Antragsteller noch ein bevollmächtigter Vertreter desselben ist. Im Antwortbrief hieß es daher:

„Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen, Fragen zum Verfahren vor der Schiedsinstanz, die in Ihrem Kommentar angeschnitten wurden, zu beantworten!“

Die Stellungnahme der Schiedsinstanz zur Dokumentation des Falles Kyrnberg ist auch für Sie, liebe Leserinnen und Leser, aufschlussreich, insofern die Schiedsinstanz ihre eigene Vorgangsweise bzw. ihre eigene Beweiswürdigung darlegt:

„Aufgabe der Schiedsinstanz ist es, über Anträge auf Restitution von Liegenschaften im öffentlichen Eigentum zu entscheiden. Gesetzliche Voraussetzungen für eine Naturalrestitution sind, dass der Vermögenswert während des NS-Regimes in Österreich zwischen 1938 und 1945 entzogen worden war, die Forderung danach nicht bereits von österreichischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden entschieden oder einvernehmlich geregelt wurde und der Vermögenswert zum Stichtag, den 17. Jänner 2001, im öffentlichen Eigentum

stand. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schiedsinstanz trotz des Vorliegens einer früheren Entscheidung oder einvernehmlichen Regelung die Naturalrestitution empfehlen, wenn sie zu der Ansicht gelangt, dass diese frühere Maßnahme „extrem ungerecht“ war.

extrem ungerecht

Während des Verfahrens haben sowohl die Antragstellerinnen als auch der/die öffentliche Eigentümerin die Möglichkeit, der Schiedsinstanz ihre Sicht des Falls darzulegen. Dadurch wird das rechtliche Gehör gewahrt. Nach Abschluss der Recherchen und Einholung der Stellungnahmen der beteiligten Parteien wird durch die zuständigen Referentinnen ein Entscheidungsentwurf erstellt, den die Schiedsinstanz in einer ihrer Sitzungen ausführlich erörtert, bevor sie schließlich ihre Entscheidung trifft ...

Vor diesem Hintergrund erscheint es nichtnachvollziehbar, wenn Sie in Ihrem Kommentar der Schiedsinstanz ein „Naheverhältnis“ zum Land Niederösterreich unterstellen, weil diese „die Stellungnahme des Landes 1:1 sogar in Einzelformulierungen, in die Entscheidung übernommen“ habe.

Selbstverständlich werden die Argumente der Parteien, auch jene der Antragsgegnerinnen, im Vorbringen wiedergeben. Die Antragsgegnerinnen können im Zuge ihres Vorbringens - ebenso wie die Antragstellerinnen - ihre Rechtsansicht vorbringen und verschaffen sich somit auch das gebotene rechtliche Gehör. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Schiedsinstanz diese Rechtsansicht auch teilt...

Die Schiedsinstanz hat in ihrer umfangreichen Entscheidung Nr. 853/2012 die weiteren Vorgänge nach 1945 rund um das gegenständliche Gut detailliert in den Randzahlen (Rz) 373-425 dargestellt, von einer „Verschleierung“, wie das Land Niederösterreich Eigentümer wurde, kann daher keine Rede sein.

Das EF-G ermöglicht es der Schiedsinstanz allerdings nicht, über die Rechtmäßigkeit von späteren Eigentumsübergängen von nicht entzogenem Vermögen abzusprechen. Wie aus den Entscheidungen Nr. 853/2012 und WA 16/2016 zu 853/2012 hervorgeht, hat sich die Schiedsinstanz ausführlich damit auseinandergesetzt, ob die Abstammung der Familie K. für den Verkauf des Gutes K. an den Reichsgau Niederdonau kausal gewesen war, und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Anbahnung und die Modalitäten des Kaufvertrages keine Anzeichen für das Vorliegen einer Entziehung zeigten. Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Verkäuferinnen vom Reichsgau zum Verkauf genötigt worden wären oder andere NS-Behörden in diskriminierender Weise Einfluss auf den Kaufabschluss genommen hätten. Die Schiedsinstanz hat auch keine Hinweise darauf gefunden, dass der Kaufpreis nicht den Verkäuferinnen zugekommen wäre, und hat auch dargelegt, welche Gründe für einen Kaufpreisübergang sprechen.

Im Antrag auf Wiederaufnahme wurden verschiedene Dokumente als „neue Beweismittel“ vorgelegt, darunter private Korrespondenz aus der NS-Zeit sowie Haushaltssatzungen und Rechnungsabschlüsse des Gutes Niederdonau. Diese würden beweisen, dass der Verkauf des Gutes K. verfolgungsbedingt aufgrund der Abstammung erfolgt und der Kaufpreis nicht vollständig ausbezahlt worden sei. Entgegen Ihren Ausführungen hat die Schiedsinstanz keine Aussage darüber getroffen, ob die neu vorgelegten Dokumente „bisher zugänglich“ waren. Diese Frage konnte dahingestellt bleiben, da die Schiedsinstanz in ihrer rechtlichen Würdigung zu dem Schluss kam, dass auch die neu vorgelegten Dokumente keine Hinweise enthielten, die einen verfolgungsbedingten Entzug im Sinne des EF-G beweisen. Diese rechtfertigten nicht die Annahme, dass deren Vorlage im bisherigen Verfahren ein anderes Ergebnis hätte bewirken können (Rz 126 und 133 und 389a) Da der Antrag auf Restitution somit bereits an der Voraussetzung des Vorliegens eines Entzugs im Sinne des EF-G abzulehnen war, waren die weiteren Voraussetzungen nicht mehr zu prüfen.“

Es blieb also bei der rein formalen Ablehnung des Restitutionsantrages. Das Land NÖ als Antragsgegner musste nicht beweisen, dass sein Besitz des Gutes Kyrnberg zu Recht besteht.

.....

AUSZUG aus dem Buch „**Das Erbe Lebt**“, als PDF zur Ansicht im Internet erstellt mit freundlicher Genehmigung des Autors und des Queiser Verlages Wieselburg, © Queiser Verlag 3250 Wieselburg, office@queiser.at

Weitere Links : AUSZUG aus dem Buch „Das Erbe lebt“ aus der Buchreihe „Tragbares Vaterland“ von Dr. Johannes Kammerstätter und Mag. Nina Diesenberger, siehe Inhaltsverzeichnis und Einleitung, Leseprobe und Bestelladresse

http://www.tragbaresvaterland.at/wpcontent/uploads/2018/01/Leseprobe_Das-Erbe-lebt.pdf

Siehe auch die Interviews mit Univ-Prof Aicher, Abgeordnete Univ. Prof. Blimlinger und DI Hans Geißelhofer, im Film von Dr. Burgl Czeitschner „Let’s keep it“: https://letskeepit.at/de_pauline-kupelwieser.htm und das Buch von Hans Geißelhofer, Der Kältesee, <https://www.united-pc.eu/buecher/biografie-politik-zeitgeschichte/geschichte-biografie/der-kaeltesee.html> und das Vorwort hier in Kopie von Wolfgang Sobotka zum Buch „Das Erbe lebt“ als Parlamentspräsident und Vorsitzender des Kuratoriums des allgemeinen Entschädigungsfonds



Vor rund 30 Jahren setzte ein Prozess ein, in dem die Verantwortlichen des Staates sich offen und freimütig dazu bekannten, den Betroffenen ein klein wenig Mehr an Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. So konnten vor allem während der Amtszeit von Bundeskanzler Wolfgang Schüssel zahlreiche materielle Werte restituiert werden, und auch für ehemalige Zwangsarbeiter und andere Verfolgte wurde eine ansprechende Lösung gefunden.

Doch damit darf es nicht sein Bewenden haben. Wir alle stehen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass, was vorgefallen ist, sich nie mehr wiederholen kann. Dazu ist es auch nötig, die Geschehnisse im kollektiven Gedächtnis fest zu verankern. Bücher wie das vorliegende leisten einen wichtigen Beitrag dazu, auch künftigen Generationen die Bedeutung der Thematik lebhaft vor Augen zu führen und die Menschen hinter den Fakten sichtbar zu machen. Der Herausgeberin und dem Herausgeber, aber auch allen an der Entstehung dieser Buchreihe Beteiligten gebührt unser Dank, denn in der Tat tragen sie mit dazu bei, dass – wie es im Titel dieses Werkes so berechtigt zum Ausdruck kommt – das Erbe lebt.

Die jüdische Gemeinde ist aus unserer Geschichte nicht wegzudenken. Jahrhundertlang leisteten Jüdinnen und Juden einen enormen Beitrag zu unserem Gemeinwesen und waren dabei stets – allen Verfolgungen, Benachteiligungen, perfiden Anfeindungen zum Trotz – integraler Bestandteil unserer gemeinsamen Identität. Umso schwerer wiegt der unbeschreibliche Verlust, den Österreich durch die barbarischen Verbrechen des Nationalsozialismus an unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern erfahren hat. Und auch aus einer Distanz von beinahe acht Jahrzehnten ist das unsagbare Leid, das durch den NS-Terror über die Betroffenen kam, kaum in adäquate Worte zu fassen.

Bedauerlicherweise hat sich Österreich erst verhältnismäßig spät zu seiner aus diesen Ereignissen erwachsenen Verantwortung bekannt. Lange, viel zu lange, mussten die Überlebenden und die Angehörigen der Opfer auf ein Zeichen unserer Republik warten, und so ist es uns Verpflichtung, alles in unserer Macht Stehende zu tun, dass niemals vergessen wird, was in dieser „Zeit ohne Gnade“ geschehen ist.

Wolfgang Sobotka
Präsident des Österreichischen Nationalrates